

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN PLUKON FOOD GROUP B.V.

Dies ist eine Übersetzung eines Originaldokuments in niederländischer Sprache, die der Übersichtlichkeit dient. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Übersetzung und der niederländischen Originalfassung ist die letztere maßgebend.

1. Definitionen

Die folgenden großgeschriebenen Wörter haben die nachstehende Bedeutung:

- *Angebot*: ein Angebot des Lieferanten an Plukon zum Abschluss eines Vertrags;
- *Verderbliche Agrar- und Lebensmittelprodukte*: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder auf der Stufe der Verarbeitung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Ernte, Produktion oder Verarbeitung für den Verkauf ungeeignet werden können;
- *Dienstleistung(en)/Dienstleistungserbringung*: vom Lieferanten zu erbringende Dienstleistungen jeglicher Art zugunsten von Plukon, wie im Angebot, im Auftrag oder im Vertrag beschrieben;
- *Streitbeilegungsausschuss für unlautere Handelspraktiken in der Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette*: der Streitbeilegungsausschuss für unlautere Handelspraktiken in der Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette, der vom Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über unlautere Handelspraktiken in der Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette ernannt und von der Stiftung für Streitbeilegungsausschüsse für Beruf und Wirtschaft eingerichtet und unterhalten wird;
- *Waren*: Tiere und alle der menschlichen Kontrolle unterliegenden materiellen Gegenstände im Sinne von Art. 3:2 des Zivilgesetzbuches, einschließlich verderblicher und nicht verderblicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, sowie alle Eigentumsrechte im Sinne von Art. 3:6 des Zivilgesetzbuches;
- *Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel*: lebende Tiere, Eier und alle anderen Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Gemüse, Obst, Getreide, Erzeugnisse der Mühlenindustrie, Fleischzubereitungen, leicht verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel und alle anderen in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, aber aus in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet werden;
- *Lieferant*: die juristische oder natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag abschließt oder der Plukon einen Auftrag über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erteilt;
- *Vertrag*: ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf und die Lieferung von Waren an Plukon und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Namen von Plukon;
- *Bestellung*: jede schriftliche Aufforderung von Plukon an den Lieferanten zum Kauf und zur Lieferung von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen;
- *Partei(en)*: Plukon und Lieferant, oder einer von ihnen;
- *Plukon*: jedes Unternehmen, das zur Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Plukon Food Group B.V. gehört, mit Sitz in Wezep und eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 30255837;
- *Rechte an geistigem Eigentum*: alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum (wie z. B. Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte an Datenbanken, Markenrechte, Logos,

Rechte an Markennamen, Rechte an Zeichnungen und Mustern, Patentrechte, Rechte an Domännennamen und URLs, Rechte sui generis, Rechte an Software, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse usw.), unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht (einschließlich der Anträge auf Eintragung), überall auf der Welt;

- *Regeln*: Regeln des Ausschusses für Streitigkeiten im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette für den Unternehmensmarkt ab dem 1. Januar 2022;
- *Schriftlich*: per (eingeschriebenem) Brief, per E-Mail oder per Gerichtsvollzieherschreiben;
- *Bedingungen*: diese allgemeinen Einkaufsbedingungen von Plukon Food Group B.V.;

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Die Bedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Vertrag, jede Bestellung und jede Verhandlungssituation oder jede vorvertragliche Beziehung, in der sich Plukon mit dem (potenziellen) Lieferanten im Hinblick auf die Abgabe eines Angebots, den Abschluss eines Vertrags oder die Erteilung einer Bestellung befindet.
- 2.2. Sobald ein Vertrag zwischen den Parteien unter Geltung der Bedingungen geschlossen wurde, gelten die Bedingungen stillschweigend auch für alle später zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.3. Plukon ist an Abweichungen von den Bedingungen nur insoweit gebunden, als sie zwischen den Parteien durch einen Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.4. Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen gelten in diesem Fall unverändert für den Vertrag weiter.
- 2.5. Im Falle der Nichtigkeit oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen durch den Lieferanten bleiben die übrigen Bestimmungen der Bedingungen in vollem Umfang auf den Vertrag anwendbar. Die Parteien werden sich abstimmen, um eine unwirksame oder für nichtig erklärte Bestimmung der Bedingungen durch eine wirksame oder nicht anfechtbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder für nichtig erklärten Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

3. Anwendbarkeit Anhang Erbringung von Dienstleistungen

Der Anhang Erbringung von Dienstleistungen ist den Bedingungen beigefügt. Bezieht sich ein Angebot, eine Bestellung oder ein Vertrag ganz oder teilweise auf Dienstleistungen, so gilt zwischen den Parteien auch dieser Anhang "Dienstleistungen". Stehen die Bedingungen in irgendeiner Hinsicht im Widerspruch zu dem Anhang "Dienstleistungen" oder sind sie mit diesem unvereinbar, so haben die Bestimmungen des Anhangs "Dienstleistungen" Vorrang.

4. Angebot, Bestellung und Zustandekommen eines Vertrags, Änderungen

- 4.1. Jedes Angebot ist unwiderruflich, und der Plukon entstehen keine Kosten für die Erstellung eines Angebots.
- 4.2. Der Vertrag tritt in Kraft:
 - (a) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Vertrags durch die Parteien oder;
 - (b) die Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch Plukon an den Lieferanten als Antwort auf ein Angebot des Lieferanten, oder;

- (c) die Versendung eines Auftrags durch Plukon an den Lieferanten, dem kein Angebot des Lieferanten zugrunde liegt und der anschließend vom Lieferanten erfüllt wurde/ wird, oder bei dem der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Datum des Auftrags schriftlich gegenüber Plukon erklärt hat, dass er den Auftrag nicht annimmt.
- 4.3. Eine nachträgliche Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten ändert weder den Inhalt noch den Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Plukon kann dem Lieferanten die Verwendung eines bestimmten Formulars für die Auftragsbestätigung vorschreiben.
- 4.4. Ein Vertrag kann nur von den Geschäftsführern und den aus dem Handelsregister ersichtlichen bevollmächtigten Vertretern der Firma Plukon geschlossen und ein Auftrag erteilt werden. Ein von nicht bevollmächtigten Vertretern geschlossener Vertrag ist für Plukon nur dann verbindlich, wenn er von einem ausweislich des Handelsregisters bevollmächtigten Vertreter genehmigt wird oder wenn Plukon den Vertrag tatsächlich umsetzt oder umgesetzt hat.
- 4.5. Solange der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht vollständig nachgekommen ist, ist Plukon berechtigt, den Vertrag schriftlich zu ändern. Wenn und soweit das Gesetz über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette Anwendung findet, geschieht dies in Absprache mit dem Lieferanten.
- 4.6. Vom Lieferanten vorgeschlagene und/oder veranlasste Änderungen an einer Bestellung oder einem Vertrag können nur schriftlich vereinbart werden. Wenn eine Änderung nach Ansicht des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder die Lieferfrist hat, ist er verpflichtet, Plukon so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf (5) Arbeitstage nach Mitteilung der gewünschten Änderung, schriftlich darüber zu informieren, bevor er die Änderung vornimmt. Wird dies versäumt, so ist der Lieferant verpflichtet, zum ursprünglichen Preis und innerhalb der ursprünglichen Frist zu liefern. Werden die Auswirkungen auf den Preis und/oder die Lieferfrist rechtzeitig mitgeteilt und sind sie nach Ansicht von Plukon unzumutbar, so werden sich die Parteien darüber beraten.

5. Verbot der Abtretung

Der Lieferant kann eine Verpflichtung gegenüber Plukon aufgrund des Vertrags und/oder der Bedingungen und/oder des Anhangs Lieferung von Dienstleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plukon auf einen Dritten übertragen, wobei diese Übertragung in Ermangelung dieser Zustimmung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen ist und somit keine Wirkung gegenüber Plukon hat. Plukon kann jede Zustimmung an Bedingungen knüpfen.

6. Preise

- 6.1. Die Preise sind in Euro angegeben, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, einschließlich sonstiger staatlich auferlegter oder zu erhebender Abgaben, und beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abrufkosten, Reisekosten, Kosten für das Verladen, den Transport und das Entladen der Waren sowie etwaige Verpackungskosten, wenn der Lieferant gemäß dem Vertrag oder der Bestellung verpflichtet ist, die Waren zu verladen, zu transportieren, zu entladen und/oder zu verpacken - unter Angabe des Mehrwertsteueranteils.
- 6.2. Die Preise sind fest, es sei denn, in der Vereinbarung sind die besonderen Umstände, die zu einer Preisanpassung führen können, sowie die Art und Weise der Anpassung festgelegt.

7. Lieferung

- 7.1. Bei verspäteter Lieferung ist der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Die Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist stellt eine zurechenbare Nichterfüllung dar, die für Plukon ein Grund zur Auflösung des Vertrags sein kann.
- 7.2. Der Lieferant hat Plukon eine drohende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Die Lieferung der Waren erfolgt am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit, "geliefert verzollt" (oder "frachtfrei") gemäß der von der Internationalen Handelskammer (ICC) 2020 herausgegebenen Fassung der Incoterms.
- 7.4. Den zu liefernden Waren muss eine Packliste beiliegen, auf der die Bestell- und Artikelnummer(n) von Plukon sowie die Mengen, die Verpackungseinheit, die Bezeichnungen und - falls zutreffend - das/die Verfallsdatum(e) angegeben sind. Fehlt eine solche Packliste, kann Plukon die betreffende Sendung ablehnen.
- 7.5. Die Waren müssen - soweit erforderlich oder zutreffend - mit einem deutlich lesbaren Verfallsdatum (THT) versehen sein. Für jede Charge derselben Waren müssen der Inhalt - einschließlich des geltenden THT - sowie die Bestell- und Artikelnummer(n) von Plukon und die Chargenangaben für die Rückverfolgung deutlich auf der Außenseite gekennzeichnet sein. Wenn eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllt sind, kann Plukon die betreffende Sendung ablehnen.
- 7.6. Plukon ist berechtigt, den vereinbarten Liefertermin zu verschieben. Im Falle der Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln wird Plukon mit dem Lieferanten Rücksprache halten, um den vereinbarten Liefertermin zu verschieben. Bei der Lieferung von Waren wird der Lieferant in diesen Fällen die Waren ordnungsgemäß verpackt, getrennt und identifizierbar lagern, aufbewahren, sichern und versichern.

8. Verpackung

- 8.1. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt sein. Der Lieferant hat die Verpackung laufend an die neuesten Umweltauflagen anzupassen und so wenig Verpackungsmaterial wie möglich zu verwenden.
- 8.2. Alle Verpackungen (ausgenommen Leihverpackungen) gehen bei Lieferung in das Eigentum von Plukon über. Leihverpackungen müssen vom Lieferanten deutlich als solche gekennzeichnet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Pfand oder eine Gebühr für Leihverpackungen zu erheben, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes zwischen dem Lieferanten und Plukon vereinbart. Plukon kann vorschreiben, dass der Lieferant das gelieferte Verpackungsmaterial zurücknehmen muss.
- 8.3. Plukon hat jederzeit das Recht, die (Transport-)Verpackungen auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder den Lieferanten aufzufordern - ohne dass der Lieferant dies Plukon in Rechnung stellen kann -, die von ihm verwendeten (Transport-)Verpackungen und dergleichen nach Gebrauch ganz oder teilweise zu entsorgen.
- 8.4. Wird das Verpackungsmaterial auf Wunsch des Lieferanten bearbeitet oder vernichtet, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1. Der Lieferant muss für jede (Teil-)Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen eine entsprechende Rechnung vorlegen. Auf der Rechnung müssen die von Plukon angegebene Bestell- und Artikelnummer, die Menge und der Preis deutlich angegeben sein.

- 9.2. Die Begleichung der Rechnung, einschließlich Mehrwertsteuer, hat - unabhängig von der vom Lieferanten auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist - innerhalb von vierzig (40) Tagen nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen zu erfolgen, es sei denn, der Lieferant hat auf der Rechnung eine längere Zahlungsfrist angegeben; in diesem Fall hat die Zahlung innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Im Falle der Lieferung von verderblichen Agrar- und Lebensmittelprodukten erfolgt die Bezahlung der Rechnung, soweit sie sich auf verderbliche Agrar- und Lebensmittelprodukte im vorgenannten Sinne bezieht, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen; die vorgenannte Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen gilt auch im Falle der Anwendung des Gesetzes über die Zahlungsfrist für große Unternehmen (d.h. im Falle der Anwendung von Artikel 6:119a Absatz 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überschreitung der vorgenannten Zahlungsfristen ist Plukon erst nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Lieferanten und nach Ablauf einer weiteren Zahlungsfrist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen in Verzug.
- 9.3. Plukon ist berechtigt, die vollständige Zahlung auszusetzen, wenn sie einen Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen feststellt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, aufzurechnen.
- 9.4. Plukon ist berechtigt, den Rechnungsbetrag um die Beträge zu kürzen, die der Lieferant Plukon, aus welchem Grund auch immer, schuldet.
- 9.5. Wenn Plukon eine Zahlung für noch nicht gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen leistet, kann verlangt werden, dass der Lieferant eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe dieses Betrags von einem für Plukon akzeptablen niederländischen Bankinstitut auf sein Konto ausstellen lässt.

10. Qualität, Prüfungen und Garantien

- 10.1. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen dem entsprechen, was vereinbart wurde, dass sie frei von sichtbaren und unsichtbaren Mängeln sind und dass sie für den Zweck, für den sie bestimmt sind, geeignet sind. Die Annahme durch die Firma Plukon erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechte der Firma Plukon in Bezug auf die richtige Qualität und den richtigen Inhalt. Die Annahme und/oder Bezahlung durch die Firma Plukon bedeutet nicht, dass die gelieferten Waren akzeptiert werden.
- 10.2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren vollständig und einsatzbereit sind. Er sorgt dafür, dass unter anderem alle Teile, Hilfsstoffe, Anbauteile, Werkzeuge, Ersatzteile, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, die für die Verwirklichung des Zwecks, für den die Waren bestimmt sind, erforderlich sind, geliefert werden, auch wenn sie nicht genannt sind.
- 10.3. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen u.a. in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit entspricht.
- 10.4. Bei begründeten Zweifeln ist Plukon berechtigt, die Waren und/oder Produktionsstätten des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zu prüfen oder prüfen zu lassen, es sei denn, die gelieferten Waren entsprechen - wie durch die Prüfung nachgewiesen - den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen. Die Inspektionen können vor, während oder nach der Lieferung stattfinden und sowohl von Plukon als auch von von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- 10.5. Wenn Plukon feststellt, dass die gelieferten Waren (ganz oder teilweise) nicht dem entsprechen, was der Lieferant gemäß Artikel 10.1 bis 10.3 schuldet, ist der Lieferant - ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist - in Verzug, unabhängig davon, ob der Mangel dem Lieferanten zuzuschreiben ist oder nicht.

10.6. Die Firma Plukon wird den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie von den Mängeln an den Waren und/oder Dienstleistungen Kenntnis erlangt hat, reklamieren. Wenn Plukon und der Lieferant diesbezüglich keine Einigung erzielen, ist Plukon berechtigt, eine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, deren Kosten vom Lieferanten getragen werden, es sei denn, die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen erweisen sich - wie die unabhängige Untersuchung zeigt - als mängelfrei und entsprechen den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen.

10.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf erste Aufforderung von Plukon auf eigene Kosten auf Fehler und Mängel oder jegliche Unzulänglichkeiten seitens des Lieferanten zu reagieren, nach dem Ermessen von Plukon:

- a. all diese Fehler und Schwachstellen zu beheben;
- b. die gelieferten Waren zu ersetzen; oder
- c. Plukon, den verhältnismäßigen Teil des Rechnungswertes der Waren der betreffenden Rechnung in Bezug auf den Mangel gutzuschreiben.

Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit den im vorstehenden Absatz unter a bis c genannten Handlungen des Lieferanten gehen zu Lasten und auf Risiko des Lieferanten.

Die Garantiebestimmungen gelten auch für reparierte bzw. ersetzte (Teile von) Waren.

10.8. Wenn Plukon nach billigem Ermessen feststellt, dass die Nachbesserung eines Mangels an der Ware oder der Ersatz der mangelhaften Ware unverzüglich erfolgen muss und der Lieferant nicht in der Lage ist, dies unverzüglich zu tun, ist Plukon berechtigt, die Nachbesserung oder den Ersatz auf Kosten des Lieferanten durch einen nach Meinung von Plukon seriösen Dritten durchführen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht (ordnungsgemäß) nachkommt. Der Lieferant ist verpflichtet, die sich aus der Reparatur oder dem Ersatz durch Dritte ergebenden und damit zusammenhängenden Kosten innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Übersendung einer entsprechenden Rechnung durch Plukon an Plukon zu zahlen. Im Gegensatz zu Plukon ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Aufrechnung vorzunehmen.

11. Verzug, (Rechts-)Ansprüche

11.1. Im Falle eines Mangels seitens des Lieferanten, unabhängig davon, ob dieser dem Lieferanten zuzuschreiben ist, ist der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug.

11.2. Die gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Beträge, die Plukon im Voraus bezahlt hat, werden mit den Rechnungen verrechnet, die während des Verzugszeitraums zu bezahlen sind.

11.3. Im Falle einer nicht zurechenbaren Störung werden die Verpflichtungen beider Vertragsparteien ausgesetzt, bis die Ursache beseitigt ist.

12. Fälligkeitstermine

12.1. Rechtliche Ansprüche und andere Befugnisse des Lieferanten, aus welchem Grund auch immer, gegenüber Plukon im Zusammenhang mit einem Vertrag erlöschen nach sechs (6) Monaten ab dem Datum, an dem der Lieferant von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, aber vor Ablauf dieser Frist keine schriftliche Forderung bei Plukon eingereicht wurde. Diese Frist ist eine Verfallsfrist und unterliegt daher nicht der Unterbrechung im Sinne von Artikel 3:317 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches .

12.2. Für den Fall, dass innerhalb der in Artikel 12.1 genannten Fristen eine schriftliche Reklamation des Lieferanten bei Plukon im Zusammenhang mit irgendeinem Vertrag eingereicht wurde, erlischt jeder diesbezügliche Rechtsanspruch des Lieferanten auch dann, wenn Plukon nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten nach Erhalt der betreffenden schriftlichen Reklamation in das Gerichtsverfahren gemäß Artikel 23.2 der Bedingungen oder der gemäß Artikel 23.4 der Bedingungen zuständigen Schlichtungskommission für unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette beteiligt wurde. Diese Frist ist ebenfalls eine Verfallsfrist (in Holländisch: vervaltermijn) und unterliegt daher keiner Unterbrechung im Sinne von Artikel 3:317 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

13. Übertragung von Risiko und Eigentum

13.1. Das Eigentum an den Waren geht nach deren Lieferung auf Plukon über. Wenn vor der Lieferung bereits eine (Teil-)Zahlung erfolgt ist, geht das Eigentum an den Sachen auf Plukon über, sobald die (erste) Zahlung erfolgt ist.

13.2. Das Risiko der Waren geht erst zum Zeitpunkt der Lieferung auf Plukon über, wie in Artikel 7 der Bedingungen geregelt und nachdem Plukon die entsprechenden Transportunterlagen unterzeichnet hat.

14. Haftung, Entschädigung

14.1. Der Lieferant hält Plukon für alle Kosten, Schäden und Zinsen, die Plukon entstehen können, schad- und klaglos:

- (a) wegen fehlerhafter Waren und/oder Dienstleistungen, sei es im Rahmen der Produkthaftung oder eines Produktrückrufs;
- (b) als unmittelbare oder mittelbare Folge von Klagen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages gegen ihn erhoben werden;
- (c) als unmittelbare oder mittelbare Folge von Ansprüchen seiner Kunden wegen Nichtlieferung, verspäteter Lieferung oder mangelhafter Lieferung durch Plukon an diese Kunden, es sei denn, diese Ansprüche ergeben sich aus einem Versäumnis seitens Plukon.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Plukon, Plukon in dieser Hinsicht gerichtlich und außergerichtlich zu unterstützen und sich auf Verlangen von Plukon auf eigene Kosten einem Entschädigungsverfahren anzuschließen.

14.3. Plukon haftet in keinem Fall für irgendeinen Schaden, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten, worunter ausschließlich Personen verstanden werden, die die allgemeine Politik innerhalb von Plukon mitbestimmen.

14.4. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird jede Haftung der Plukon für Handelsschäden, andere indirekte Schäden und/oder Schäden, die durch (vorsätzliches oder grobes) Verschulden der Mitarbeiter der Plukon verursacht wurden, ausdrücklich ausgeschlossen.

14.5. Unbeschadet der vertraglichen und gesetzlichen Haftung des Lieferanten garantiert der Lieferant, dass er sich gegen die Risiken, die sich für den Lieferanten aus dem Vertrag/den Verträgen ergeben, ausreichend versichert hat und sich weiterhin ausreichend versichern wird, wobei er verpflichtet ist, Plukon auf erste Anfrage die entsprechenden Policen vorzulegen. Diese Versicherungen umfassen auf jeden Fall, sind aber nicht beschränkt auf:

- a. jederzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung (AVB) - frei von Lieferbedingungen - mit einer Deckungssumme von € 3.000.000,- pro Schadensfall bei Warenlieferungen;

- b. eine Berufshaftpflichtversicherung (BAV) oder eine AVB mit Deckung für Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens dem 3-fachen des Rechnungswertes im Falle von Dienstleistungen und den im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen gelieferten (schlüsselfertigen) Waren (einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Ingenieuraufträge und IKT-Aufträge);
 - c. eine (zusätzliche) Deckung der Kosten für Rückruf, Demontage, Montage, Transport, Lagerung, Vernichtung und Werbung und damit zusammenhängende Angelegenheiten bis zu einem Betrag, der dem (finanziellen) Umfang des Vertrags entspricht, wenn Waren geliefert werden, die von der Plukon in ihrem Produktionsprozess verarbeitet und/oder in andere Waren integriert werden und von denen 3 oder mehr Waren ähnliche Mängel aufweisen, wobei diese Deckung bis mindestens 2 Jahre nach dem Lieferdatum der betreffenden Waren gilt;
 - d. eine Construction All Risks (CAR)/Bau- und Montageversicherung mit Deckung für "Eigentum des Auftraggebers", wenn Arbeiten an Gütern an einem Plukon-Standort durchgeführt werden, oder eine PPP mit Deckung für das Aufsichtsrisiko bis zu einem Betrag, der mindestens dem jeweiligen Auftragswert entspricht.
- 14.6. Zusätzlich zu den in Artikel 14.5 dieser Bedingungen genannten Versicherungen ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Versicherung gegen die üblichen Risiken abzuschließen, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden und (Produkt-)Haftung. Auf erstes Ersuchen von Plukon stellt der Lieferant Plukon (eine) Kopie(n) der Versicherungspolice(n) mit einer Mindestdeckung von € 3.000.000 pro Ereignis zur Verfügung. Alle Forderungen des Lieferanten gegenüber den Versicherern der zu liefernden Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der vorgenannten Versicherungspolice(n) werden, sobald Plukon dies wünscht, vom Lieferanten an Plukon abgetreten.
- 14.7. Auf Wunsch ist der Lieferant verpflichtet, Plukon als direkt Begünstigten in der betreffenden Police eintragen zu lassen, damit Plukon sich im Schadensfall direkt an den Versicherer wenden kann.
- 15. Terminierung**
- 15.1. Plukon kann - unbeschadet seines Rechts auf Entschädigung - den Vertrag mit dem Lieferanten oder den Auftrag an den Lieferanten ohne vorherige Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dem Lieferanten diesbezüglich eine Entschädigung zahlen zu müssen:
- (a) im Falle der Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber Plukon durch den Lieferanten;
 - (b) wenn eine Vorpfändung oder eine Vollstreckungspfändung gegen den Lieferanten erhoben wird;
 - (c) wenn der Lieferant einen Zahlungsaufschub beantragt und/oder einen Zahlungsaufschub gewährt bekommt oder wenn der Lieferant unter die Umschuldungsregelung für natürliche Personen fällt oder wenn der Lieferant seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, stirbt oder seine Geschäftstätigkeit aufgibt;
 - (d) im Falle der (beantragten) Insolvenz des Lieferanten;
 - (e) im Falle der Insolvenz, der Stilllegung, der Liquidation des Lieferanten, der vollständigen oder teilweisen Übertragung oder der (stillen) Verpfändung seines Unternehmens und/oder seines Betriebsvermögens und/oder seiner Forderungen,
 - (f) im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten;
 - (g) für den Fall, dass sich die Kontrollrechte und/oder Eigentumsverhältnisse beim Lieferanten ändern, so dass sich die Mehrheitsverhältnisse ändern.
- 15.2. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 15.1 hält die Plukon eine Frist von dreißig (30) Tagen ein, wenn sie eine Bestellung von verderblichen Agrar- und Lebensmittelprodukten storniert.

- 15.3. Wenn eine der Parteien aus den in diesem Artikel genannten Gründen kündigt oder den Vertrag aus anderen Gründen vorzeitig auflöst oder beendet, entstehen keine Verpflichtungen zur Rückgängigmachung der von ihnen bereits erhaltenen Leistungen, es sei denn, der Vertrag endet aufgrund eines Mangels seitens des Lieferanten und Plukon möchte die Waren nicht zurückbehalten. Die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehenden (finanziellen) Verpflichtungen werden ab dem Datum der Beendigung sofort fällig, außer wenn Plukon die Produkte behalten möchte und die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- 15.4. Sowohl im Falle der Aussetzung ihrer Verpflichtungen durch Plukon als auch im Falle der Auflösung oder Beendigung des Vertrags durch eine Partei ist Plukon berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Lieferung (des Teils) der Waren, für die Plukon bereits Zahlungen geleistet hat, zu verlangen oder deren Rückzahlung zu fordern. Plukon hat Anspruch auf die Lieferung aller vertragsgegenständlichen Waren, wenn die Umstände, die zur Auflösung des Vertrages geführt haben, dem Lieferanten zuzurechnen sind.
- 15.5. Plukon ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von (dreißig) 30 Kalendertagen zu kündigen. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen fortlaufenden Leistungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, kann er von Plukon jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von (sechzig) 60 Tagen oder der im Vertrag genannten Kündigungsfrist, falls diese kürzer ist, gekündigt werden.
- 15.6. Wenn Plukon zwei oder mehr verbundene Verträge mit dem Lieferanten abgeschlossen hat und einer dieser Verträge gemäß dieser Bestimmung gekündigt werden kann, kann Plukon auch den/die anderen verbundenen Vertrag/Verträge zum selben Zeitpunkt kündigen.
- 15.7. Plukon ist außerdem berechtigt, den Vertrag oder den Auftrag ganz oder teilweise zu kündigen oder zu stornieren, wenn Plukon nach eigenem Ermessen aufgrund des Vertrags oder des Auftrags eine derart negative Publicity erhält, dass es Plukon nicht zugemutet werden kann, den Vertrag weiterlaufen zu lassen oder den Auftrag auszuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Plukon alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch eine solche Kündigung entstehen.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Im Falle höherer Gewalt ist Plukon während des Zeitraums der höheren Gewalt von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten befreit, ohne dass eine Entschädigungspflicht gegenüber dem Lieferanten besteht.
- 16.2. Höhere Gewalt auf Seiten der Plukon im Sinne von Artikel 16.1 wird definiert als jeder vom Willen von Plukon unabhängige Umstand, auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Auftragserteilung bereits vorhersehbar war, der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie - soweit nicht bereits darin enthalten - Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, eine Pandemie oder Epidemie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Covid-19 oder eine Mutation davon) ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen, extreme Preiserhöhungen bei den betreffenden Waren (soweit der Lieferant berechtigt ist, eine Preiserhöhung vorzunehmen), Mängel bei den Lieferanten, Transportschwierigkeiten, Feuer, schlechtes Wetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten, die sich auf die Geschäftstätigkeit von Plukon auswirken können, sowie Situationen, in denen sich Gesetze und Vorschriften ändern einschließlich veterinärmedizinischer Entscheidungen oder Änderungen der Politik, die sich auf die Geschäftstätigkeit von Plukon und damit auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auswirken können, Abwesenheit oder Verspätung des Tierarztes (des Tierarztes), der bei der Schlachtung aufgrund ständiger Überwachung anwesend sein muss, Terrorakte, Explosionen, Kriegshandlungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Besetzung von Räumlichkeiten, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen in der Energie- oder Gasversorgung,

dies alles sowohl auf dem Gelände der Plukon als auch bei Dritten, bei denen die Plukon die von ihr für ihren Geschäftsbetrieb benötigten Sachen gelagert hat, und auch während der Lagerung oder während des Transports, gleichgültig, ob unter eigener Verwaltung oder nicht, und ferner alle anderen Angelegenheiten, die ohne Verschulden oder Risiko der Plukon entstehen.

17. Integrität und Wettbewerb

- 17.1. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass in Bezug auf den Vertrag weder (das Unternehmen) Plukon selbst noch einer oder mehrere seiner Manager, Vertreter, Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen oder mit dem Lieferanten verbundene juristische Personen und deren Manager, Vertreter, Untergebenen oder Berater direkt oder indirekt (d. h. über einen Dritten) an Beratungen oder Vereinbarungen mit anderen potenziellen Unternehmen über die Preisfestsetzung und/oder das Angebot oder die Gewährung von Geld oder immateriellen Vorteilen, die in Geld zu bewerten sind, an einen oder mehrere Beamte oder andere Personen, die direkt oder indirekt am Zustandekommen oder an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, beteiligt ist/sind oder darauf Einfluss nehmen können, beteiligt ist/sind in einer Weise, die gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und/oder die Artikel 101 und 102 AEUV bzw. die nationalen und internationalen Bestimmungen über Bestechung verstoßen könnte.
- 17.2. Der Lieferant erklärt und garantiert ferner, dass weder er noch einer oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Untergebenen und/oder nicht Untergebenen direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) den Geschäftsführern, Vertretern, Untergebenen und/oder nicht Untergebenen der Plukon im Hinblick auf den Abschluss oder die Ausführung eines Vertrages einen Vorteil in irgendeiner Form versprochen, angeboten oder gewährt haben.
- 17.3. Der Lieferant wird auch im Übrigen alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten, die auf ihn und seine Waren und Dienstleistungen anwendbar sind, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Diskriminierung, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, den jeweils gültigen Code of Conduct der Plukon zu beachten, der abrufbar ist unter: <https://www.plukon.nl/codeofconduct/>.
- 17.4. Der Lieferant garantiert, dass auch seine Zulieferer die Bestimmungen der Artikel 17.1 bis 17.3 einhalten.
- 17.5. Plukon macht nur Geschäfte mit Unternehmen, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Standards und Grundsätze halten. Sollte Plukon Informationen erhalten, die auf das Gegenteil hindeuten, wird Plukon den Lieferanten davon in Kenntnis setzen, und der Lieferant verpflichtet sich, mit Plukon zusammenzuarbeiten und Plukon alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um zu entscheiden, ob die erhobenen Anschuldigungen begründet sind und ob der Vertrag oder die Bestellung aufrechterhalten werden soll. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Konten, Aufzeichnungen, Dokumente oder andere Unterlagen.
- 17.6. Unbeschadet aller anderen Rechte ist Plukon berechtigt, einen Vertrag oder eine Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen oder zu stornieren und/oder Schadenersatz zu verlangen, wenn die Bestimmungen von Artikel 17 in irgendeiner Weise durch den Lieferanten oder in dessen Namen verletzt werden, ohne dass Plukon verpflichtet ist, den Lieferanten für die Kündigung oder Stornierung zu entschädigen.

18. Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Tierschutz

- 18.1. Der Lieferant, seine Mitarbeiter und von ihm eingeschaltete Dritte sind verpflichtet, die gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten. Etwaige betriebliche Regelungen

und Vorschriften von Plukon zu Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Tierschutz sind ebenfalls einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, diesbezüglich Informationen bei Plukon einzuholen. Ein Exemplar dieser eventuellen Vorschriften und Regelungen wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

- 18.2. Der Lieferant bemüht sich aktiv darum, dass seine Produkte, Verpackungen, Roh- und Hilfsstoffe die Umwelt so wenig wie möglich belasten.
- 18.3. Der Lieferant muss Plukon in den folgenden Fällen so schnell wie möglich, spätestens jedoch vor der (ersten) Lieferung, schriftlich informieren:
- (a) wenn der Lieferant in Erfüllung des Vertrages Waren liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, von denen bekannt ist, dass sie eine Gefahr für Menschen, Tiere und/oder die Umwelt darstellen (können);
 - (b) wenn der Lieferant in Erfüllung des Vertrages Waren liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, für die die unter (a) Gefahr im Sinne von Buchstabe a) in Verbindung mit Waren und/oder Dienstleistungen auftritt, von denen er weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass Plukon sie verwendet;
 - (c) wenn die Verwendung der von Plukon zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen, soweit dem Lieferanten bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte, zu Abfallprodukten führt, für die einschlägige Gesetze oder Vorschriften in Kraft sind;
 - (d) wenn es sich bei den zu liefernden Waren selbst um Abfallstoffe handelt, für die einschlägige Gesetze oder Verordnungen in Kraft sind.

In jedem dieser Fälle ist die Plukon berechtigt, den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

19. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

- 19.1. Alle Informationen, die Angebotsanfrage, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Spezifikationen, Daten, Dokumente und sonstigen geschäftlichen Informationen, die Plukon dem Lieferanten im Rahmen des (Zustandekommens) des Vertrages zur Verfügung stellt und/oder erstellt, dürfen vom Lieferanten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie ihm von Plukon zur Verfügung gestellt wurden, und bleiben jederzeit Eigentum von Plukon.
- 19.2. Wenn die gelieferten Waren und Dienstleistungen oder die dazugehörigen Dokumentationen und Materialien des Lieferanten Gegenstand von geistigen Eigentumsrechten sind, gewährt der Lieferant Plukon hiermit unentgeltlich das Recht, diese mittels einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unkündbaren und unbefristeten Lizenz zu nutzen, mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen, was Plukon hiermit akzeptiert. Dieses Nutzungsrecht schließt die Erlaubnis ein, alle Befugnisse, die sich auf die Nutzung der gelieferten Waren und Dienstleistungen beziehen oder damit verbunden sind, durch oder im Namen von Plukon auf jede Art und Weise und in jeder Form auszuüben oder ausüben zu lassen, unter der Bedingung, dass dies im Rahmen der normalen Tätigkeiten von Plukon geschieht.
- 19.3. Alle geistigen Eigentumsrechte, die sich aus der Ausführung der Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten oder sein Personal ergeben, liegen bei Plukon. Der Lieferant überträgt hiermit bedingungslos, unbelastet und in vollem Umfang alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrechte, an Plukon, ohne sich irgendwelche damit verbundenen Befugnisse vorzubehalten. Diese Übertragung und Lieferung wird hiermit von Plukon angenommen. Die Parteien nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass Artikel 19.3 die Abtretungsurkunde für die vorgenannten geistigen Ei-

gentsrechte ist. Soweit noch erforderlich, gilt diese Urkunde auch als Urkunde für die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte. Sofern die vorgenannte Übertragung nicht zur Übertragung der geistigen Eigentumsrechte an Plukon (im Voraus) führt, wird der Lieferant auf erstes schriftliches Ersuchen von Plukon unverzüglich alle Handlungen zum Zwecke der Übertragung der geistigen Eigentumsrechte vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterzeichnung einer schriftlichen Übertragungsurkunde oder jedes anderen Dokuments, das die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte an Plukon zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang erteilt der Lieferant Plukon auch eine unwiderrufliche Vollmacht, im Namen des Lieferanten alles zu tun, was für die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte an den Waren und Dienstleistungen auf Plukon erforderlich ist.

- 19.4. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Lieferant auch im Namen seines Personals ausdrücklich auf seine Persönlichkeitsrechte im Sinne von § 25 UrhG.
- 19.5. Der Lieferant stellt die Plukon von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter und ähnlichen Ansprüchen, wie z.B. in Bezug auf Know-how oder unzulässigen Wettbewerb, frei. Der Lieferant ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen können, einen Stillstand bei Plukon zu verhindern und die zusätzlichen Kosten oder den Schaden, den Plukon in diesem Zusammenhang erleidet, zu begrenzen, all dies auf Kosten des Lieferanten.
- 19.6. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 19.2 gilt, dass, wenn Plukon im Rahmen des Vertrages zu einem Forschungs- oder Entwicklungsverfahren beigetragen hat, alle Rechte an geistigem Eigentum, gleich welcher Art, die während dieses Forschungs- oder Entwicklungsverfahrens entstanden sind, bei Plukon liegen. Die Bestimmungen von Artikel 19.3 gelten entsprechend. Der Lieferant teilt Plukon unverzüglich nach ihrer Entstehung die Gegenstände mit, die im Rahmen des betreffenden Forschungs- oder Entwicklungsverfahrens schutzrechtsfähig sind, und stellt Plukon alle Informationen und Daten zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Eintragung dieser Rechte an geistigem Eigentum bei der/den zuständigen Stelle(n) zu beantragen. Es wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass Plukon zu einem Forschungs- oder Entwicklungsprozess beigetragen hat, wenn Plukon (technisches) Know-how, Testeinrichtungen und/oder Forschungs- und Entwicklungsbudgets zur Verfügung gestellt hat oder wenn Plukon die Entwicklung bestimmter Waren und/oder Dienstleistungen gemäß den Anweisungen und/oder Spezifikationen von Plukon in Auftrag gegeben hat. Soweit die (geistigen Eigentums-)Rechte des Lieferanten für die vorgenannten geistigen Eigentumsrechte, die Plukon zustehen, genutzt werden, gewährt der Lieferant Plukon das Recht, diese Rechte unentgeltlich mittels einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unkündbaren, unbefristeten Lizenz zu nutzen, mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben.
- 19.7. Der Lieferant darf sich weder direkt noch indirekt der Verwendung der in Artikel 19.2 und 19.6 genannten Gegenstände durch Plukon sowie durch mit Plukon verbundene Parteien wie Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner und andere von Plukon zu benennende Parteien widersetzen.

20. Produktionsmittel

- 20.1. Alle Gegenstände, die für die Produktion durch oder im Auftrag des Lieferanten verwendet werden - wie Formen, Schablonen, Stempel, Prototypen, Spezialwerkzeuge und Zeichnungen ("Produktionswerkzeuge") - und die von Plukon geliefert oder vom Lieferanten zugunsten von Plukon hergestellt oder gekauft werden, bleiben oder gehen unmittelbar nach ihrer Herstellung in das Eigentum von Plukon über.

- 20.2. Der Lieferant ist für die Aufbewahrung verantwortlich und trägt das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlustes dieser Produktionswerkzeuge und sorgt für die notwendige Instandhaltung derselben. Die Produktionswerkzeuge sind - sofern nicht mit ihnen produziert wird - getrennt vom Produktionsbereich und von den Produktionswerkzeugen des Lieferanten oder Dritter zu lagern.
- 20.3. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel so kennzeichnen, dass Plukon jederzeit seine Eigentumsrechte ausüben kann und freien Zugang zu diesen Fertigungsmitteln hat.
- 20.4. Droht eine Aneignung der Fertigungsmittel durch Dritte, hat der Lieferant Plukon unverzüglich zu informieren.
- 20.5. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Plukon keine Produktionswerkzeuge an Dritte verkaufen oder übertragen.

21. Persönliche Daten

- 21.1. Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten für Plukon verarbeitet, gilt er als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (General Data Protection Regulation (GDPR)) und wird mit Plukon einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von § 28 AVG abschließen, bevor er personenbezogene Daten für Plukon verarbeitet. Der Lieferant ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ganz oder teilweise in anderer Weise als zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden oder verwenden zu lassen, mit Ausnahme anderer gesetzlicher Verpflichtungen. Der Lieferant stellt Plukon von allen Ansprüchen Dritter frei, auch in Bezug auf eine unbefugte Nutzung durch den Lieferanten oder durch Dritte, die sich aus der Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Verarbeitungsvertrag ergeben. Etwaige diesbezüglich von der Behörde für personenbezogene Daten auferlegte Sanktionen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 21.2. Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle Anforderungen des § 28 GDPR einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 32 AVG zu treffen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust oder gegen jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen.
- 21.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten auf ordnungsgemäße und sorgfältige Art und Weise und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie einem eventuell geltenden Verhaltenskodex von Plukon. Dies gilt in vollem Umfang auch für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU-Länder. Bevor der Lieferant von Plukon stammende personenbezogene Daten in Ländern außerhalb der EU verarbeitet, muss er hierfür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Plukon einholen. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten außerhalb der Niederlande verarbeitet oder verarbeiten lässt, sorgt er dafür, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften dieses Landes in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- 21.4. Die im folgenden Artikel 22 beschriebenen Geheimhaltungspflichten gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

22. Geheimhaltung

Der Lieferant wird gegenüber Dritten jederzeit Stillschweigen über das Zustandekommen und den Inhalt eines mit Plukon geschlossenen Vertrages sowie über alle Informationen bewahren, die der Lieferant von oder im Namen von Plukon im Rahmen (des Zustandekommens) eines Vertrages erhält, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer nationalen oder internationalen gesetzlichen Regelung oder eines Gerichtsbeschlusses verpflichtet, bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben; in diesem Fall wird der Lieferant Plukon so schnell wie möglich darüber informieren.

23. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 23.1. Auf den Vertrag zwischen Plukon und dem Lieferanten ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.
- 23.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus einem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen ergeben oder damit zusammenhängen, ist ausschließlich das Gericht in Rotterdam (Niederlande) zuständig. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 23.2 ist Plukon jederzeit berechtigt, den Lieferanten gemäß dem niederländischen Recht, der anwendbaren EU-Verordnung oder dem anwendbaren internationalen Vertrag vor das zuständige Gericht zu laden oder eine Streitigkeit mit dem Lieferanten gemäß dem Reglement des Schlichtungsausschusses für unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette dem Schlichtungsausschuss vorzulegen oder ein Schiedsverfahren gegen den Lieferanten gemäß der Schlichtungsordnung des Niederländischen Schlichtungsinstituts (NAI) einzuleiten. In letzterem Fall wird das Schiedsverfahren von drei Schiedsrichtern durchgeführt, der Ort des Schiedsverfahrens ist Zwolle (Niederlande) und das Schiedsgericht entscheidet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 23.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 23.2 ist der Lieferant berechtigt, eine Streitigkeit mit Plukon über die Anwendung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, wenn die Beurteilung gemäß Artikel 5 des genannten Gesetzes ergibt, dass die Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes in der Beziehung zwischen Plukon und dem Lieferanten anwendbar sind, dem Ausschuss für Streitigkeiten über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß den Vorschriften dieses Ausschusses für Streitigkeiten vorzulegen.

24. Übersetzungen

Übersetzungen der Bedingungen können in Umlauf gebracht werden. Der niederländische Text ist jedoch immer maßgebend und hat Vorrang vor jeder Übersetzung.

25. Änderung der Bedingungen

- 25.1. Plukon ist berechtigt, die Bedingungen einseitig zu ändern, mit Ausnahme der Bedingungen für Agrar- und Lebensmittelprodukte, soweit sich diese Änderungen auf die Häufigkeit, die Art, den Ort, den Zeitpunkt oder die Menge der Lieferung der Agrar- und Lebensmittelprodukte, die Qualitätsstandards, die Zahlungsbedingungen oder die Preise beziehen.
- 25.2. Plukon wird dem Lieferanten die geänderten Bedingungen zusenden, woraufhin die zugesandten geänderten Bedingungen als vom Lieferanten akzeptiert gelten.
- Die Änderungen werden zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam, der bei der Übersendung der geänderten Bedingungen angekündigt wird. Ist kein Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt gegeben worden, werden die Änderungen gegenüber dem Lieferanten sofort wirksam.
- 25.3. Wenn der Lieferant den geänderten Bedingungen widerspricht (was innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Bedingungen schriftlich zu erfolgen hat), ist Plukon berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass Plukon in diesem Fall zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

ANHANG ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
DIE ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PLUKON FOOD GROUP
GEHÖREN

Dieser Anhang "Dienstleistungen" ist eine Ergänzung zu den Bedingungen und gilt zusätzlich zu den Bestimmungen in den Bedingungen, wenn der Lieferant (auch) Dienstleistungen erbringt. Großgeschriebene Begriffe im Anhang "Dienstleistungen" haben die gleiche Bedeutung wie in den Bedingungen.

Als Hilfsperson gilt eine natürliche Person, die für den Lieferanten arbeitet, unabhängig von der vertraglichen Beziehung zum Lieferanten (Arbeitsvertrag oder anderweitig), oder die Person, die für einen Dritten arbeitet, den der Lieferant mit Genehmigung von Plukon beauftragt hat und der Arbeiten zugunsten von Plukon ausführt.

26. Dienstleistungen

- 26.1. Plukon kann den Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, ändern, sofern sie den Lieferanten rechtzeitig davon in Kenntnis setzt. Führt der Wechsel nachweislich zu höheren Kosten für den Lieferanten, können diese nach gegenseitiger Abstimmung erstattungsfähig sein, wenn dies von Plukon und dem Lieferanten schriftlich festgelegt wird. Im umgekehrten Fall ist Plukon zu einer entsprechenden Kürzung der Vergütung berechtigt.
- 26.2. Wenn Plukon den Vertrag im Hinblick auf seine Erfüllung durch eine oder mehrere bestimmte Hilfspersonen geschlossen hat, sorgt der Lieferant dafür, dass diese Personen mit der Erfüllung beauftragt werden und bleiben. Der Lieferant ist berechtigt, seine Hilfspersonen auszutauschen, sofern

er dies vorher ankündigt und Plukon die Möglichkeit gibt, dagegen Einspruch zu erheben. Plukon wird seine Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern und kann sie an Bedingungen knüpfen.

26.3. Die laufende Verwaltung und Überwachung der Erbringung der Dienstleistungen obliegt dem Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

26.4. Werden die Arbeiten in den Räumlichkeiten von Plukon durchgeführt, so halten die Hilfskräfte alle von Plukon oder in dessen Namen erlassenen Hausordnungen ein.

27. Abwesenheit und Vertretung von Hilfspersonen

27.1. Der Lieferant gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten bei Plukon. Soweit dies der erfolgreichen Durchführung der Arbeiten dient, wird der Lieferant den Urlaub und andere Abwesenheitsarten seiner Hilfskräfte mit der Planung der Arbeiten bei Plukon abstimmen.

27.2. Wenn ein Lieferant auf der Grundlage eines von den Steuerbehörden genehmigten Modellvertrags über die "kostenlose Ablösung" arbeitet, kann Plukon keine Bedingungen an eine vorgeschlagene Ablösung knüpfen, sondern ist berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dem Lieferanten eine Entschädigung zu schulden.

27.3. Werden die Hilfspersonen auf Wunsch von Plukon oder des Lieferanten ausgetauscht, so stellt der Lieferant Plukon die damit verbundenen Kosten nicht in Rechnung, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Wunsch von Plukon nach einem Austausch keine angemessene Grundlage hatte.

27.4. Werden Hilfskräfte ersetzt, so stellt der Lieferant im gleichen Umfang Hilfskräfte zur Verfügung, die den ursprünglich eingesetzten Hilfskräften in Bezug auf Fachwissen, Ausbildung und Erfahrung mindestens gleichwertig sind.

27.5. Auf erste Aufforderung von Plukon hat der Lieferant für einen angemessenen Ersatz der Hilfspersonen zu sorgen, wenn Plukon den begründeten Verdacht hat, dass die betreffende Hilfsperson Tätigkeiten entwickelt oder entwickeln kann, die für Plukon nachteilig sind oder sein können.

28. Unterauftragsvergabe, Weiterverleihung

28.1. Der Lieferant darf sich bei der Ausführung des Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plukon der Dienste Dritter bedienen. Diese Zustimmung kann von Plukon an weitere Bedingungen geknüpft werden.

28.2. Die Zustimmung von Plukon berührt nicht die eigene Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen.

28.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in vollem Umfang allen Parteien aufzuerlegen, mit denen er zur Erfüllung des Vertrages Verträge abschließt. Der Lieferant ist hiermit auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Parteien die Verpflichtungen aus dem Vertrag in vollem Umfang in die Verträge aufnehmen, die sie zur Erfüllung des Vertrages abschließen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus dem Verhalten und/oder den Unterlassungen der vom Lieferanten eingeschalteten Dritten ergeben, wie für sein eigenes Verhalten und/oder seine eigenen Unterlassungen und hält Plukon dafür schadlos.

29. Reise- und Aufenthaltszeit Hilfskräfte

- 29.1. Reise- und Unterbringungszeiten und -kosten oder andere zusätzliche Kosten für Hilfspersonen gehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Lieferanten.

30. Schadensersatz, Haftung des Lieferanten

- 30.1. Der Lieferant garantiert, dass (der Einsatz) der Hilfskraft allen Gesetzen und Vorschriften sowie allen Bestimmungen dieses Anhangs "Dienstleistungen" entspricht. Falls zutreffend, garantiert der Lieferant auch, dass die Hilfsperson gemäß den gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen entlohnt wird.
- 30.2. Der Lieferant muss alle Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen für die Zwecke der Ausführung des Vertrags in transparenter und zugänglicher Weise aufzeichnen. Der Lieferant gewährt den zuständigen Stellen auf Anfrage Zugang zu diesen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen und kooperiert bei Inspektionen, Audits oder Lohnüberprüfungen. Der Lieferant gewährt Plukon auf Anfrage Zugang zu diesen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, wenn Plukon dies im Zusammenhang mit einer Lohnforderung in Bezug auf Arbeiten, die im Rahmen des Vertrags ausgeführt wurden, sowie im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten für notwendig erachtet.
- 30.3. Der Lieferant schützt Plukon vor allen möglichen Ansprüchen Dritter (wie z.B. Hilfspersonen, Steuerbehörden, UWV, niederländisches Gewerbeaufsichtsamt usw.), einschließlich, aber nicht beschränkt auf: i) Ansprüche im Zusammenhang mit Löhnen und/oder anderen Vergütungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, ii) Ansprüche aufgrund von Unfällen und iii) Ansprüche aufgrund des angeblichen Bestehens eines Arbeitsvertrags, sowie alle Schäden, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, einschließlich der Kosten für Rechtshilfe.
- 30.4. Der Lieferant legt Plukon bei Beginn der Arbeiten und in jedem darauf folgenden Kalenderjahr auf erstes Anfordern eine Bescheinigung der Steuer- und Zollverwaltung und/oder des UWV über das Zahlungsverhalten vor, aus der auch hervorgeht, dass die Zahlung der Steuern und Sozialabgaben für die Hilfskräfte korrekt, rechtzeitig und vollständig erfolgt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat Plukon das Recht, den Vertrag sofort aufzulösen, ohne dem Lieferanten gegenüber in irgendeiner Weise schadenersatzpflichtig zu sein.
- 30.5. Plukon kann die Lohn- und Umsatzsteuer zahlen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu zahlen hat:
- (a) Hinterlegung direkt bei der Steuerbehörde; oder
 - (b) auf ein sogenanntes G-Konto des Lieferanten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften einzahlen. Wenn der Lieferant nicht über ein G-Konto verfügt, wird er auf erste Aufforderung von Plukon ein G-Konto eröffnen und alles Notwendige für dessen Nutzung tun.
- 30.6. Der Lieferant schützt Plukon vor allen möglichen Schäden, die Plukon infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel durch den Lieferanten erleidet. Der Lieferant schützt Plukon vor allen möglichen Forderungen in diesem Zusammenhang, einschließlich der Forderungen der Steuerbehörden in Bezug auf die Umsatzsteuer, die Lohnsummensteuer, die Arbeitnehmerversicherungsbeiträge und die Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich eventueller Zinsen und Strafen. Der Lieferant entschädigt Plukon außerdem für Schäden, die Plukon oder einem Dritten entstehen, soweit diese Schäden durch Handlungen oder Unterlassungen der Hilfsperson verursacht wurden.

31. Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger

- 31.1. Der Lieferant ist für die Einhaltung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger (Wet arbeid vreemdelingen; Wav) verantwortlich. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er die Bestimmungen des Wav für die Hilfskräfte einhält.
- 31.2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Hilfspersonen vor Beginn der Arbeiten anhand eines rechtsgültigen Ausweises zu identifizieren und eine Kopie des Ausweises der Mitarbeiter in seinen Unterlagen aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, Plukon die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:
- a. Name, Anschrift und Wohnsitzangaben;
 - b. das Geburtsdatum;
 - c. die BSN-Nummer;
 - d. die Staatsangehörigkeit;
 - e. die Art des Ausweises, seine Nummer und seine Gültigkeitsdauer;
 - f. gegebenenfalls das Vorhandensein einer A1-Bescheinigung, einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Bescheids einschließlich Nummer und Gültigkeitsdauer.
- 31.3. Plukon bewahrt die vorgenannten Daten zusammen mit der Angabe der geleisteten Arbeitsstunden und dem vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Auszug aus dem Handelsregister sowohl des Lieferanten als auch des ZZP'er in seinen Unterlagen auf.
- 31.4. Plukon ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung dieses Artikels unangekündigt zu kontrollieren, wo und wann auch immer, sowie die Identität der Hilfsperson(en) festzustellen und die Echtheit und Gültigkeit des Ausweises der betreffenden Hilfsperson(en) zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet die betreffende(n) Hilfsperson(en), bei diesen Kontrollen mitzuwirken.
- 32. Anmeldung Waadi (Gesetz für die Entsendung von Arbeitnehmern durch Vermittler)**
- 32.1. Der Lieferant bestätigt, dass er während der gesamten Laufzeit des Vertrages, falls zutreffend, bei der Handelskammer gemäß WAADI eingetragen ist und dass er über alle Genehmigungen und Bescheinigungen, einschließlich der zutreffenden Bescheinigung NEN 4400-1 oder 4400-2, zur Ausführung des Vertrages verfügt. Der Lieferant stellt Plukon einen Auszug seines Unternehmens zur Verfügung, der spätestens einen Monat nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung datiert ist.
- 32.2. Wenn der Lieferant gegen die WAADI verstößt und infolgedessen eine Geldstrafe gegen Plukon verhängt wird, gehen diese Geldstrafe und alle anderen Kosten, die Plukon infolgedessen entstehen, in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hält Plukon in dieser Hinsicht schadlos.
- 33. Zusätzliche Verpflichtungen für Selbstständige (ZZP'ers)**
- 33.1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm eingesetzten ZZP'er auf der Grundlage eines zwischen ihm und dem ZZP'er abgeschlossenen und von den Steuerbehörden genehmigten Mustervertrags arbeiten, so dass ein Höchstmaß an Sicherheit in Bezug auf die Arbeit außerhalb einer (fiktiven) Beschäftigung besteht. Der Lieferant garantiert, dass der Mustervertrag nicht nur zu Beginn, sondern auch während der gesamten Dauer des Auftrags von den Steuerbehörden genehmigt wird und dass der Lieferant und der ZZP'er sich in der Praxis an das Vereinbarte halten. Plukon behält sich das Recht vor, zusätzliche Bedingungen festzulegen, wenn sich die Gesetzgebung oder die Vorschriften ändern.

- 33.2. Wenn das Finanzamt das Bestehen eines (fiktiven) Arbeitsverhältnisses feststellt, erstattet der Lieferant Plukon die zu Unrecht in Rechnung gestellte und die vom Lieferanten bereits gezahlte Mehrwertsteuer und entschädigt Plukon für alle anderen Verluste (einschließlich der Verluste durch eventuelle Strafen und Zinsen), die sich aus dem (ungewollten) Bestehen eines (fiktiven) Arbeitsverhältnisses ergeben.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden beim Handelsregister der Handelskammer unter am 22 December 2023 unter der Nummer 30255837 hinterlegt.